

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 21. Juni 2007

Gesch. Nr. 8/06

32.6.2 Stadtverwaltung.- Kenntnisnahme vom Bericht des Stadtrates und Abschreibung des Postulates von Gemeinderat Jürg Gassmann und Gemeinderätin Sigrid Morskoi-Haarbosch, SP, betr. behindertengerechte Stadt.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 18 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtrates wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat von Gemeinderat Jürg Gassmann und Gemeinderätin Sigrid Morskoi-Haarbosch, SP, betr. behindertengerechte Stadt wird als erledigt abgeschrieben.
3. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
4. Mitteilung an:
 - a) Herr Gemeinderat Jürg Gassmann, Wingertstrasse 14 c, 8308 Illnau,
 - b) Frau Gemeinderätin Sigrid Morskoi-Haarbosch, Brüttenerstrasse 4a, 8307 Effretikon,
 - c) das Bauamt,
 - d) das Präsidialamt,
 - e) das Werkamt.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 13. Juli 2006 überwies der Grosse Gemeinderat mit Stichentscheid des Präsidenten den parlamentarischen Vörstoss. In dessen Begründung werden der Stadt zum einen beachtliche Anstrengungen attestiert, in denen sie die Lebenssituation von behinderten Menschen verbessert hat. Zum anderen werden anhand von Beispielen im Be-

reiche von Strassen, öffentlichen Plätzen und dem Internet verschiedene Hindernisse aufgezeigt, die sich nachteilig auf die Integration von behinderten Menschen auswirken. Mit dem Vorstoss soll die Stadt noch behindertengerechter werden, als sie es schon ist.

Die ursprüngliche Absicht des Postulates, nämlich die Erarbeitung eines Konzeptes, wurde im Verlaufe der Parlamentsdebatte fallen gelassen und der Vorstoss neu mit folgendem Inhalt formuliert, der schliesslich überwiesen wurde:

„Der Stadtrat wird eingeladen, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu prüfen, die ihn bei der Verwirklichung der Idee der „behindertengerechten Gemeinde“ berät und unterstützt. Die Arbeitsgruppe soll Betroffene einbeziehen und dem Ziel dienen, bauliche Barrieren sowie andere Hindernisse für die Integration von körperlich, geistig und psychisch behinderten Menschen in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Verwaltung abzubauen und das Verständnis für ihre Bedürfnisse zu fördern.“

2. Vorgehen bei der Umsetzung des Postulates

Eine eigentliche Arbeitsgruppe wurde nicht eingesetzt. Vielmehr wurden verwaltungsin-tern sowie unter Beizug externer Fachstellen Massnahmen in die Wege geleitet, mit denen das Ziel einer noch behindertengerechteren Stadt erreicht werden soll. Anlässlich einer Besprechung mit dem/der Postulant/in zu Beginn der Umsetzungsphase wurde im Zusammenhang mit der fünften IV-Revision eine Erweiterung des Auftrages zu folgenden Themen gewünscht:

- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Behinderte durch die öffentliche Hand
- Einführung Case Management (Früherfassung von kranken und verunfallten Mitarbeitenden)
- Integration von behinderten Kindern in Regelklassen

Diese Themen sind in die nachfolgenden Ausführungen jedoch nicht eingeflossen, weil sie im Grossen Gemeinderat bei der Begründung und der anschliessenden Diskussion des Vorstosses nicht Gegenstand der Verhandlungen waren.

3. Kommunikation (Internet)

3.1 Barrierefreie Websites

Die rechtliche Umsetzung des sog. barrierefreien Internetauftrittes ist im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert. Bund, Kantone und Gemeinden - nicht aber die Privatwirtschaft - sind verpflichtet, Benachteiligungen zu beseitigen oder zu unterlassen. Eine verbindliche Frist gibt es allerdings nicht. Der Anspruch auf die Beseitigung der Benachteiligung steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit: Dieses Prinzip erlaubt es, den Aufwand gegenüber dem Ergebnis abzuwägen und allenfalls die notwendigen Anpassungen in einem angemessenen Zeitrahmen oder laufend vorzunehmen.

Für Menschen mit Behinderung ist der Nutzen des Internets weitaus grösser als für User ohne Einschränkungen. Das Internet bedeutet mehr Selbständigkeit und eröffnet neue Informationsquellen. Websites, die für Menschen mit Behinderung optimiert sind, können auch von Menschen aufgerufen und durchforstet werden, die nicht mit den üblichen

Hilfsmitteln arbeiten. Sehbehinderte beispielsweise lassen sich Seiten vorlesen oder über ein spezielles Gerät per Braille-Schrift übertragen. Tetraplegiker/innen bedienen den Laptop mit einer „Mundmaus“, Leute mit verminderter Sehkraft zoomen die Seiten, ältere Menschen brauchen grössere Schaltflächen.

Barrierefreie Homepages weisen u. a. folgende Merkmale auf:

- Bei auditiven oder visuellen Funktionen oder Inhalten (z.B. Bild) werden Textalternativen angeboten.
- Texte und Grafiken sind auch ohne Farbe verständlich.
- Es besteht ein genügender Kontrast zwischen Schrift- und Hintergrundfarbe.
- Das Design und die Gestaltung der Inhalte sind über so genannte Stylesheets definiert (Inhalt und Design werden getrennt).
- Die Sprache ist definiert (Texte werden in diesem Fall mit entsprechender Aussprache vorgelesen).
- Die Seite bietet Accesskeys (Alt-Befehle für gewisse Funktionen) und themenverwandte Links sind gruppiert (in der Programmierung).
- Tabellen sind ebenfalls behindertengerecht aufgearbeitet.
- Die Website ist über verschiedene Browser gut navigierbar.
- Bewegung, Blinken, Scrollen etc. kann angehalten oder gestoppt werden.
- Die Bedienung der Seitenelemente ist mit diversen Geräten möglich (z.B. Maus, Mundmaus, Tabulatoren, etc.).
- Die Navigation ist klar und konsistent und bietet entsprechende Hilfsmittel (z.B. Sitemap oder Suchfunktion).

3.2 *Barrierefreie städtische Homepage*

Grundlage für die geräteunabhängige Ausgabe der Inhalte ist die Trennung von Inhalt und Design. Dieser Schritt wurde für die städtische Homepage 2006 vollzogen. Mit dem weiteren Ausbau der Site wurde der Inhalt weiter logisch strukturiert. Die zahlreichen Neuerungen beim städtischen Internetauftritt erlauben nun Menschen mit einer Behinderung eine gute Übersicht der Inhalte und ein einfaches und logisches Abrufen der Informationen. Die Inhalte wurden fast vollständig aufgearbeitet, einzelne Punkte, wie beispielsweise PDF-Dokumente, werden laufend optimiert. Die Kosten für die neue Struktur der städtischen Website sowie deren Optimierung für Menschen mit einer Behinderung beliefen sich auf rund Fr. 12'000.00.

Anlässlich einer Presseorientierung am 21. März 2007 wurde im Rahmen der Neugestaltung des städtischen Internetauftrittes auch die Behindertentauglichkeit der Website demonstriert und der Öffentlichkeit vorgestellt (siehe Medienmitteilung vom 21. März 2007). Dabei überprüfte ein blinder Vertreter der Stiftung „Zugang für alle“ direkt am PC die städtische Homepage auf Herz und Nieren. Die Stiftung attestierte der Stadt einen sehr hohen Umsetzungsgrad.

4. Tiefbau

Grundsätzlich gelten die kantonalen Richtlinien bezüglich Behindertengerechtigkeit bei der Sanierung von Strassen in der Gemeinde. So werden bei allen Fussgängerübergängen die Randsteine abgesenkt und die Trottoirs wenn immer möglich durchgehend gemacht, damit Fussgänger/innen den Vortritt gegenüber Autofahrer/innen haben. Im Baubewilligungsverfahren wird stets darauf geachtet, dass bei grösseren Überbauungen auch ein behindertengerechter Parkplatz an bevorzugter Lage zu Verfügung steht.

Es gilt allerdings zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der unterschiedlichen Gruppen von Behinderten teilweise auch widersprechen. Auf der einen Seite wünschen Rollstuhlfahrer/innen möglichst flache Trottoiranschläge. Auf der anderen Seite sollten Trottoirübergänge für Sehbehinderte/Blinde mindestens bis zu 3 cm betragen. Im Sinne eines Kompromisses bei der Umsetzung der Normen von Fachverbänden und den Richtlinien der Behindertenorganisationen wird die Höhe der Trottoiranschläge bei Strassensanierungen auf 2 cm angesetzt.

In der Praxis verhält es sich so, dass die Stadt Anliegen von Betroffenen häufig direkt an Ort und Stelle bespricht und gemeinsam nach einer raschen Lösung des Problems gesucht wird. Auf diese Weise konnten in letzter Zeit zwei Rampen an der Moosburgstrasse erstellt werden, damit ein Rollstuhlfahrer am Hackenberg ungehindert ins Dorf kommt. Ebenfalls wurde bei der Bäckerei Fust eine Belagsrampe erstellt, damit Rollstuhlfahrer/innen, aber auch Personen mit Kinderwagen auf den Gehweg und in die Läden an der Bahnhofstrasse 28 fahren können. Im Zusammenhang mit der Baustelle an der Illnauerstrasse wurden während der Bauphase provisorische Belagsrampen erstellt, damit Menschen im Rollstuhl mit nur leichten Behinderungen während der Bauphase zirkulieren konnten.

Die Verantwortlichen des Werkamtes nehmen stets und unbürokratisch Anregungen aus der Bevölkerung für Verbesserungen entgegen. Deren Umsetzung erfolgt je nach Aufwand sofort oder spätestens mit der Sanierung der entsprechenden Strasse.

5. Hochbau

5.1 Allgemeines

Der umfangreiche Bereich der Hochbauten, welcher für die Bewältigung des Alltags eine bedeutende Rolle spielt und grosses Verbesserungspotenzial beinhaltet, wird im Postulat nicht erwähnt. Hier gibt es jedoch zahlreiche Beispiele, welche unter das Behindertengleichstellungsgesetz fallen und seit dessen Inkraftsetzung am 1. Januar 2007 bereits davon profitiert haben.

Die Baubewilligungsinstanz (Bauamt/Baubehörde) ist verpflichtet, nach den Vorgaben des BehiG die eingereichten Baugesuche zu prüfen und entsprechende Anforderungen an die Projekte zu stellen bzw. Auflagen in die Baubewilligungen aufzunehmen. Von der neuen Gesetzgebung ist jedes Gebäude mit Öffentlichkeitscharakter betroffen, also zum Beispiel:

- städtische Bauten wie Schulen, Krippen oder Verwaltungsgebäude
- Arztpraxen

- öffentlich zugängliche Gastronomie- und Gewerbebetriebe
- Wohngebäude mit mehr als acht Wohnungen
- Gewerbebauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

Um die konsequente Umsetzung des BehiG zu gewährleisten, wird bei jedem Objekt die Bauberatung der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) in Anspruch genommen - eine Zusammenarbeit zwischen Bauamt und Bauberatung, welche sehr gut funktioniert. Die BKZ ist die Dachorganisation der Selbst- und Fachhilfegruppen für Menschen mit einer Behinderung. Die Beratungsstelle der BKZ für behinderten- und altersgerechtes Bauen hat die Aufgabe, architektonische Barrieren im Hoch- und Tiefbaubereich abzubauen oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

Planer und Eigentümer sind verpflichtet, sich bei ihren Bauvorhaben an die Gesetzgebung zu halten. Jedes Baugesuch, welches in eine der oben erwähnten Kategorien fällt (siehe Aufzählung in Abs. 2 dieser Ziffer), wird hinsichtlich der Einhaltung des BehiG geprüft. Hierzu wird stets die Bauberatung der BKZ konsultiert und entsprechende Auflagen werden in die Baubewilligung aufgenommen.

5.2 Bewilligungen mit Auflagen seit Inkrafttreten des BehiG

Seit dem 1. Januar 2004 sind in der Stadt insgesamt 18 Gebäude mit entsprechenden Auflagen bewilligt worden. Es sind dies u. a.:

- Überbauung „Sunnematte“, Illnau
- Neubau Mehrfamilienhaus Bornhauser, Ziegelhüttenstrasse 12, Bisikon
- Credit Suisse, Märtpplatz 1, Effretikon
- Optiker Velder AG, Märtpplatz 5, Effretikon
- Neubau Geschäftshaus Riedweg, Kempttalstrasse 91, Illnau
- Gebrüder Andres Transporte, Im Langhag 11, Effretikon
- Kindergarten Hagen, Illnau und Bannhalde, Effretikon
- Schulanlage Schlimperg, Effretikon
- Kinderkrippe, Effretikon
- Restaurant Rössli, Illnau
- Volg Ottikon

Durch die konsequente Umsetzung der neuen Gesetzgebung wird grösstmögliche Sicherheit gewährt, dass die Interessen sämtlicher Betroffenen berücksichtigt werden.

Einschränkend gilt es festzuhalten, dass das Durchsetzen von hindernisfreiem Bauen nur möglich ist, wenn eine Baubewilligungspflicht besteht. Eine Arztpraxis beispielsweise ohne rollstuhlgängigen Zugang muss nicht behindertengerecht gestaltet werden, solange eine Teeküche, ein Bodenbelag oder dergleichen eingebaut werden. Erst bei räumlichen Veränderungen, die bewilligungspflichtig sind, kann die Umsetzung des BehiG behördlich verlangt werden.

Ein Ergebnis, welches im gesamten öffentlichen Bereich spürbar wird, kann somit erst nach einer gewissen Zeit erwartet werden. Das neue Gesetz garantiert jedoch, dass die

Zugänglichkeit von öffentlichen Bereichen für die behinderten Mitmenschen in Zukunft eine deutliche Verbesserung erfahren wird.

5.3 Umgang mit städtischen Liegenschaften

Es stellt sich die Frage, ob die Stadt im Sinne einer Vorbildfunktion ihre eigenen Bauten auch ohne Verpflichtung mittels einer Baubewilligung hindernisfrei umrüsten könnte. Mittels einer Checkliste, die gemeinsam von der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen Schweiz sowie der kantonale Behindertenkonferenz (BKZ) erarbeitet wurde (Beilage), erfolgte bei fünf wichtigen städtischen Gebäuden eine Bestandesaufnahme. Die Hausmeister, welche ihre Anlagen gut kennen, haben für das Stadthaus sowie für die Schulanlagen Eselriet, Watt, Schlimperg und Hagen diese Erhebung durchgeführt. Sie zeigt folgendes Ergebnis:

Objekt	Investitionsbedarf
<p>Das Stadthaus wurde seinerzeit weitgehend behindertengerecht gebaut. Es gibt schwellenlose Zugänge, Lifte und ein Behinderten-WC. Die hellen Räume eignen sich auch für Personen mit einer Sehschwäche sehr gut. Allerdings ist die durchgehend weisse Farbgestaltung ohne Kontraste. Speziell Treppenstufen und Schwellen müssten somit farblich abgehoben werden. Verschiedene technische Details entsprechen auch nicht mehr dem heutigen Gesetz. Z. B. sind die Bedienelemente in den Liften 10-20 cm zu hoch eingebaut. Angesichts der sonst weitgehend guten Erreichbarkeit könnte eine Änderung der Liftkabinen beispielsweise im Zuge einer Revision in Betracht gezogen werden. Somit könnten die Investitionen gering gehalten und über die Laufende Rechnung finanziert werden.</p>	<p>Geringfügig (Laufende Rechnung)</p>
<p>Die Eingangsgeschosse beider Schultrakte der Schulanlage Eselriet sind rollstuhlgängig erschlossen und weisen ein Behinderten-WC auf. Die Obergeschosse und Turnhallen können nicht erreicht werden. Grössere Investitionen für den Einbau von Liften* wären notwendig.</p>	<p>In grösserem Umfang für den Einbau von Liften (Investitionsrechnung)</p>
<p>In der Schulanlage Watt können nur die wenigsten Räume hindernisfrei erreicht werden. Das Schulhaus verfügt über keine Lifte*, Rampen oder Behinderten-WCs. Auch sind die ganzen Korridorbereiche sehr dunkel, was für eine Person mit einer Sehbehinderung sehr von Nachteil ist. Sollte diese Anlage hindernisfrei umgebaut werden, wäre eine Investition von mehreren hunderttausend Franken notwendig, welche vom Grossen Gemeinderat genehmigt werden müsste.</p>	<p>Mehrere hunderttausend² Franken für Lifte, Rampen, Behinderten-WC etc. (Investitionsrechnung)</p>
<p>Mit der Gesamtsanierung der Schulanlage Schlimperg konnten sämtliche Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden. Mit der Fertigstellung im Herbst 2007 werden die Aussenanlage sowie alle Arten von Räumen über Rampen und Lift jederzeit rollstuhlgängig erreichbar. Weitere Investitionen sind in nächster Zeit nicht notwendig.</p>	<p>Keine (Abschluss Gesamtsanierung Herbst 2007)</p>

Die **Schulanlage Hagen** wurde in den letzten Jahren sukzessive erneuert und umgebaut. Die letzte Bauetappe (3-Fach-Kindergarten) ist vollständig nach der neuen Gesetzgebung umgesetzt worden. In den Schulhäusern sind nur die Erdgeschosse hindernisfrei erreichbar. Einbauten von Liften* wären notwendig, was jedoch bei erst kürzlich neu erstellten und neu sanierten Bauten sehr unverhältnismässig wäre. Hier würde sich eine Investition erst in einigen Jahren wieder lohnen. Diese würde mehrere hunderttausend Franken betragen und müsste durch den Grossen Gemeinderat genehmigt werden.

Mehrere hunderttausend Franken für Lifte etc.
(Investitionsrechnung)

* In den letzten Jahren waren keine Schüler/innen auf einen Rollstuhl angewiesen. Nötigenfalls würde die betroffene Klasse ins Erdgeschoss verlegt.

5.4 Weiteres Vorgehen

Die weiteren städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden mehrheitlich von nebenamtlichen Hauswarten betreut, was eine interne Analyse erschwert. Eine solche Analyse bedingt den Beizug eines externen Spezialisten auf diesem Fachgebiet. Es ist geplant, durch eine Fachperson eine Bestandesaufnahme/Analyse dieser Liegenschaften mit Öffentlichkeitscharakter erstellen zu lassen. Ein solcher Bericht verschafft eine Übersicht zu bestehenden Defiziten und bildet eine Grundlage für Massnahmen, wo solche zu treffen sind.

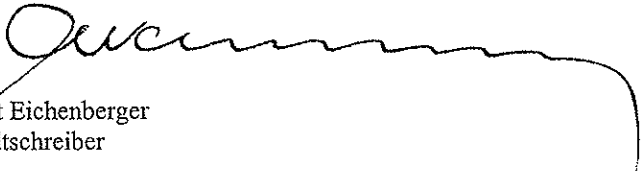
AS/KE

Versandt:

25. Juni 2007

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber